

Melderegisterauskunft beantragen



Die BürgerService-Einrichtungen des Bürgeramtes dürfen Ihnen im Rahmen der Datenschutzbestimmungen u.a. Auskunft über die Anschrift eines bestimmten Einwohners erteilen.

Basisinformationen

Einfache Melderegisterauskunft

- für schriftliche Auskunftersuchen ist das entsprechende Antragsformular "Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft" zu verwenden. Dabei ist ein Verwendungszweck anzugeben.
Das Formular ist erhältlich in der Meldebehörde oder zum Download unter "Formulare".
- beinhaltet nur die aktuelle Anschrift einer Person

Erweiterte Melderegisterauskunft

- kann mehr als nur die aktuelle Anschrift einer Person beinhalten, nämlich:
 - frühere Vor- und Familiennamen
 - Tag und Ort der Geburt
 - gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter
 - Staatsangehörigkeiten
 - frühere Anschriften
 - Tag des Ein- und Auszugs
 - Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht
 - Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners
 - Sterbetag und -ort
- ein berechtigtes Interesse ist glaubhaft zu machen

Voraussetzungen

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.

Ablauf

Einfache und erweiterte Melderegisterauskünfte können persönlich, schriftlich, per Fax oder E-Mail (wenn das Ersuchen als Scan oder PDF der E-Mail beigelegt ist) beantragt werden.

Hausauskünfte können ausschließlich schriftlich, per Fax oder E-Mail (wenn das Ersuchen als Scan oder PDF der E-Mail beigelegt ist) beantragt werden.

- Für die Beantragung einfacher Melderegisterauskünfte ist das entsprechende Antragsformular "Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft" zu verwenden. Eine ausfüllbare pdf-Datei finden Sie zum Download unter "Formulare".
- Für Anträge auf Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft beziehungsweise Hausauskünfte stellen Sie Ihren Antrag bitte formlos. Das **berechtigte beziehungsweise rechtliche Interesse** ist dabei glaubhaft zu machen.

Wichtig: Jedem Ersuchen muss eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses beigelegt werden.

Telefonische Auskünfte sind nicht möglich.

Weitere Hinweise

Die Meldebehörde darf die Daten einer Person für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels gem. § 44 Abs. 2 Nr. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) nur weitergeben, wenn die Person dazu ihre Einwilligung erklärt hat.

Ist eine gesuchte Person verzogen, wird der anfragenden Person oder Stelle die Wegzugsadresse mitgeteilt

Eine neutrale Antwort wird erteilt, wenn mit den von der anfragenden Person oder Stelle gemachten Angaben im Melderegister keine Person oder mehrere Personen gefunden werden. Eine neutrale Antwort wird auch erteilt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 BMG oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG vorliegt oder sonstige schutzwürdige Interessen gemäß § 8 BMG der Erteilung einer Auskunft entgegenstehen. Dies dient dem Zweck, aus der Antwort der Meldebehörde einen Rückschluss auf das Vorliegen einer Auskunftssperre oder eines bedingten Sperrvermerks zu verhindern. Die neutrale Antwort lautet:

„Eine Auskunft kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder derzeit nicht erteilt werden.“

Benötigte Unterlagen

- Identitätsnachweis

(Vorlage eines gültigen Ausweises oder Passes)

Zuständige Stellen

- [Bürgeramt](#)
 - (0421) 115
 - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen

- [BürgerServiceCenter-Mitte](#)
 - (0421) 115
 - (0421) 361-89460
 - Martinistraße 3, 28195 Bremen
 - bscmitte@buengeramt.bremen.de

- [BürgerServiceCenter-Nord](#)
 - (0421) 115
 - (0421) 496-55600
 - Gerhard-Rohlfis-Straße 62, 28757 Bremen
 - bscnord@buengeramt.bremen.de

- [BürgerServiceCenter-Stresemannstraße](#)
 - (0421) 115
 - (0421) 361-14096 (Zentrales Faxgerät)
 - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen
 - bscstre@buengeramt.bremen.de

Formulare

- [Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft \(pdf, 174.1 KB\)](#)

Gebühren / Kosten

11,00 EUR für eine einfache Auskunft

18,34 EUR für eine erweiterte Auskunft

Bei Anträgen, die schriftlich, per Fax oder E-Mail eingehen, wird der Melderegisterauskunft eine Rechnung in der jeweiligen Höhe beigelegt.

Rechtsgrundlagen

- [§§ 44 bis 52 Bundesmeldegesetz \(BMG\)](#)

Weitere Informationen

- [Neues Melderecht ab 01.11.2015](#)

Aktualisiert am 06.05.2026